

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Mai 2018	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissen-
schaft im 2-Fächer-Master-Studiengang
Vom 26. April 2018.....

226

**Studienordnung
für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
im 2-Fächer-Master-Studiengang**

Vom 26. April 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Seite 354) folgende Studienordnung für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Haupt- und des Nebenfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 8. Juni 2017. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Der Schwerpunkt des Faches liegt auf interdisziplinären und transkulturellen Fragestellungen. Das Studium vermittelt nicht nur Fachwissen, sondern leitet auch zu selbstständigen Problemlösungen an, verbessert das Transferdenken und die Kommunikationsfähigkeit.

(2) Studierende des forschungsorientierten Master-Hauptfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft absolvieren im Laufe ihres Studiums Veranstaltungen aus den vier Modulen Vergleichende Literaturgeschichte (Periodisierungsprobleme internationaler Literatur, Bedeutung der Literaturgeschichte für die Gegenwartsliteratur), Vergleichende Literaturtheorie (Methoden und Modelle, Poetik und Narratologie) und Kultur- und Medientransfer (literarische Fremdhermeneutik, transnationale Literatur- und Kulturbeziehungen mit dem Schwerpunkt Deutschland-Frankreich, Intermedialität) und Interdisziplinäre Studien.

Studierende des forschungsorientierten Master-Nebenfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft absolvieren im Laufe ihres Studiums Veranstaltungen aus dem Bereich Vergleichende Literaturgeschichte (Periodisierungsprobleme internationaler Literatur, Bedeutung der Literaturgeschichte für die Gegenwartsliteratur) und setzen darüber hinaus individuell einen Schwerpunkt entweder auf Vergleichende Literaturtheorie (Methoden und Modelle, Poetik und Narratologie) oder Kultur- und Medientransfer (transnationale Literatur- und Kulturbeziehungen mit dem Schwerpunkt Deutschland-Frankreich, Intermedialität).

(3) Studierende des MA Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft zeichnen sich unter anderem durch ihre Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt aus. Das Studium befähigt einerseits zu selbstständiger Forschung im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft, was die entscheidende Voraussetzung für eine wissenschaftliche Laufbahn in Forschungseinrichtungen und an Universitäten sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums in literatur- und kulturwissenschaftlichen Fächern darstellt. Andererseits sind die Absolventen durch ihre vertieften Kenntnisse in den oben angesprochenen Bereichen auch in besonderem Maße für die

Wirtschaft in den Bereichen Verlag, Medien, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Kultursponsoring qualifiziert.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Hauptfachs kann jeweils i.d.R. nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Hauptseminare (HS) erweitern die Fachkenntnisse in einem spezifischen Bereich und vermitteln durch das angeleitete Studium von Primärtexten und Fachliteratur, Seminargespräche und praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich) einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(2) Übungen (Ü) dienen der Einübung fachspezifischer Techniken und Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens durch Seminargespräche und praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich).

(3) Das Kolloquium (K) zur Masterarbeit dient dem wissenschaftlichen Austausch mit anderen Master-Kandidatinnen und -Kandidaten und der direkten Vorbereitung der eigenen Master-Arbeit.

(4) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und die entsprechenden Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag des Dozenten.

Die in Absatz 1 bis Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester angelegt und gliedert sich in folgende Pflichtmodule: Vertiefung Literaturgeschichte, Vertiefung Literaturtheorie, Vertiefung Kultur- und Medientransfer, Interdisziplinäre Studien. Im Modul Vertiefung Kultur- und Medientransfer besteht die Wahl zwischen den beiden Modulelementen Medientheorie und Kulturkontakt.

(2) Das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester angelegt und gliedert sich in folgende Module:

Pflicht: Vertiefung Literaturgeschichte,

Wahlpflicht: Vertiefung Literaturtheorie oder Vertiefung Kultur- und Medientransfer.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an

den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach

(1) Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Vertiefung Literaturgeschichte (20 CP)	1-4	Strömungen & Epochen	HS	2	8	WS	Hausarbeit (b)
		Stoffe, Themen und Motive	HS	2	8	SS	Hausarbeit (b)
		Aspekte der Literaturgeschichtsschreibung	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)
Vertiefung Literaturtheorie (20 CP)	1-4	Poetik & Ästhetik I	HS	2	8	WS	Hausarbeit (b)
		Poetik & Ästhetik II	HS	2	8	SS	Hausarbeit (b)
		Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)
Vertiefung Kultur- und Medientransfer (12 CP)	1-4	Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)
		Medientheorie ODER wahlweise Kulturkontakt	HS	2	8	WS bzw. SS	Hausarbeit (b)
Interdisziplinäre Studien (15 CP)	1-4	Interdisziplinäre Studien 1	V	2	3	WS + SS	Portfolio (u)
		Interdisziplinäre Studien 2	V	2	3		
		Interdisziplinäre Studien 3	V	2	3		
		Interdisziplinäre Studien 4	V	2	3		
		Interdisziplinäre Studien 5	V	2	3		
Abschlussarbeit (26 CP)	4	Kolloquium zur Masterarbeit	K	2	4	SS	Arbeit (b)
		Masterarbeit	Arbeit	--	22		

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 27 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Vertiefung Literaturgeschichte (10 CP)	1-4	Aspekte der Literaturgeschichte	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)
		Strömungen & Epochen ODER wahlweise Stoffe, Themen und Motive	HS	2	6	WS bzw. SS	Paper (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u)
Vertiefung Literaturtheorie (17 CP)	1-4	Ausgewählte Probleme der Literaturtheorie	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)
		Poetik & Ästhetik I	HS	2	6/7	WS	Hausarbeit (b) ODER wahlweise Referat o. Arbeitspapier (u)*
		Poetik & Ästhetik II	HS	2	6/7	SS	Hausarbeit (b) ODER wahlweise Referat o. Arbeitspapier (u)*
Vertiefung Kultur- und Medientransfer (17 CP)	1-4	Ausgewählte Probleme des Kultur- und Medientransfers	Ü	2	4	WS + SS	Referat o. Arbeitspapier (u)*
		Medientheorie	HS	2	6/7	WS	Hausarbeit (b) ODER wahlweise Referat o. Arbeitspapier (u)*
		Kulturkontakt	HS	2	6/7	SS	Hausarbeit (b) ODER wahlweise Referat o. Arbeitspapier (u)*

* Im Wahlpflichtmodul muss in einem der beiden Hauptseminare eine Hausarbeit (7 CP) geschrieben werden. Das andere Hauptseminar wird mit einem unbenoteten Referat oder einem unbenoteten Arbeitspapier (6 CP) abgeschlossen.

§ 8 Auslandsaufenthalt

Allen Studierenden des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen, sofern dieses noch nicht während des Bachelor-Studium erfolgt ist. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch der SOKRATES/ERASMUS-Coordinator der Germanistik/Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jedes Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Germanistik benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Mai 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt